Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2786

Der Bundesminister
für Familie und Jugend
III 4 – 2805 (19.) Allg.

Bad Godesberg, den 28. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Erziehungsberatungsstellen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martin, Haase (Kassel), Kühn (Hildesheim), Picard und Genossen – Drucksache V/2681 –**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Zahl der in der Beantwortung der Großen Anfrage – Drucksache V/1198 – genannten 420 Erziehungsberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend ist und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten planmäßig erhöht werden sollte?

Wie in der Beantwortung der Großen Anfrage – Drucksache V/1198 – bereits ausgeführt, hält die Bundesregierung den Ausbau der Erziehungsberatungsstellen für erforderlich. Die bestehenden Erziehungsberatungsstellen – es sind nicht 420, sondern 427 – reichen weder der Zahl nach, noch – zu einem großen Teil – in ihrer personellen und sachlichen Ausstattung aus, den bestehenden Bedarf an Erziehungsberatung zu befriedigen.

Bei zwei Dritteln der Erziehungsberatungsstellen ist die Bitte um Beratung bereits so groß, daß längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen. Die durchschnittliche Wartezeit beträgt ca. $8^1/_2$ Wochen. Außerdem ist festzustellen, daß die Beratungswilligkeit der Bevölkerung wächst; dies gilt auch für sozial schlechter gestellte Kreise, die bisher teilweise eine Erziehungsberatung nicht in Anspruch nahmen.

Um eine ausreichende Beratung sicherzustellen, müßte nach internationalen Maßstäben grundsätzlich für je 50 000 Einwohner eine voll ausgestattete Erziehungsberatungsstelle vorhanden sein. Danach wäre eine Verdreifachung der in der

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Bundesrepublik bestehenden Erziehungsberatungsstellen erforderlich. Zum anderen verfügt ein erheblicher Teil der Erziehungsberatungsstellen nicht über das erforderliche vollständige Beratungsteam sowie über die notwendigen Räume und Behandlungseinrichtungen.

Die Zahl der ausreichend ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen sollte im Rahmen der in den Ländern und regionalen Gebietskörperschaften vorhandenen finanziellen Möglichkeiten entsprechend erhöht werden. Diese Körperschaften sind gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 20 und 22 JWG zuständig.

2. Stimmt die Bundesregierung mit uns in der Überzeugung überein, daß bei ausreichender Zahl von Erziehungsberatungsstellen durch deren prophylaktische Tätigkeit neben der Einsparung großer Summen für Heimerziehung den Familien und den betroffenen Kindern selbst viel Not erspart werden könnte?

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei einer ausreichenden Zahl voll ausgestatteter Erziehungsberatungsstellen in einer großen Zahl von Fällen die sonst erforderliche Heimerziehung entfallen könnte und den betroffenen Familien und Kindern viele Schwierigkeiten erspart werden würden.

Sofern in ausreichender Zahl Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung stünden, wäre damit insbesondere eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, das in weit mehr Fällen als bisher beginnenden Schwierigkeiten bereits im frühen Stadium durch Beratung begegnet und so viel Not vermieden werden könnte.

Es trifft daher zu, daß bei einem entsprechenden Ausbau der Erziehungsberatungsstellen erhebliche Summen, die sonst von Familie und Staat für die Heimerziehung ausgegeben werden müßten, eingespart werden könnten.

3. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß durch eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes die Errichtung von Erziehungsberatungsstellen mit der notwendigen personellen Ausstattung von einer Kann- in eine Pflichtleistung umgewandelt werden sollte?

Eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu dem Zwecke, eine Verpflichtung zur Errichtung von Erziehungsberatungsstellen mit der erforderlichen personellen Ausstattung zu erreichen, ist nicht erforderlich, weil bereits nach den vorhandenen gesetzlichen Regelungen eine derartige Verpflichtung besteht. Die Errichtung von Erziehungsberatungsstellen mit der notwendigen personellen Ausstattung ist seit dem Jahre 1953 Pflichtaufgabe der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Pflichtaufgabe ist durch die Novelle zum JWG aus dem Jahre 1961 in § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 JWG noch konkretisiert worden. Die Pflichtaufgabe erstreckt sich nicht

nur darauf, daß die Jugendämter und Landesjugendämter eigene Einrichtungen dieser Art zu errichten haben. Sie umfaßt auch die finanzielle Förderung von Erziehungsberatungsstellen freier Träger.

Gemäß § 5 Abs. 5 JWG haben die Länder die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Pflichtaufgabe zu erlassen. Die bisherigen Regelungen der Länder sind zum Teil nicht befriedigend. Insbesondere fehlt es vielfach an ausreichenden Bestimmungen über die notwendige Mindestausstattung der Beratungsstellen, über deren Anerkennung und Finanzierung.

4. Ist die Bundesregierung bereit, sich zur sachlichen Vorklärung der erforderlichen Schritte mit den Ländern und den caritativen Verbänden ins Benehmen zu setzen?

Die Bundesregierung hat die Länder bereits mehrmals ersucht, gemäß § 5 Abs. 5 JWG die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 1 JWG zu erlassen. Sie ist bereit, wegen der für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen notwendigen Ausführungsbestimmungen nochmals besonders an die Länder heranzutreten.

Die Bundesregierung arbeitet bereits seit Jahren eng mit den Trägern der Erziehungsberatung zusammen. Diese Zusammenarbeit wird zum Zweck einer weiteren Verbesserung der Arbeit in den Erziehungsberatungsstellen fortgesetzt.

Es ist beabsichtigt, die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung von diesem Jahr ab verstärkt aus Mitteln des Bundesjugendplans zu fördern mit dem Ziel, durch geeignete zentrale Fortbildungsmaßnahmen ein Höchstmaß an wertvoller Erziehungsberatung zu erreichen und durch eine Steigerung der Aufklärung die Bevölkerung noch umfassender über die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen zu informieren.

In Vertretung

Dr. Barth